

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822**

1.3.1822 (Nr. 60)



# Karlshuber Zeitung.

Nr. 60.

Freitag, den 1. März

1822.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 6. Sitz. am 14. Febr.) — Frankreich. — Oestreich.  
— Preussen. — Spanien. (Rede des Königs bei Schließung der Session der außerordentlichen Cortes.) — Türkei.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 6. Sitzung am 14. Febr. (II. Organisation des neunten Armeekorps.) Der königl. sächsische Gesandte, Herr v. Carlowitz, zeigt an, es sey der hohen Bundesversammlung bekannt, welche Hindernisse noch bis heute der Formation des neunten Armeekorps im Wege ständen; er sey indessen von seinem Hofe neuerdings instruiert worden, auf Festsetzung eines Termins zur Einreichung der Standes- und Diensttabellen den Antrag zu machen. Die Versammlung zog hierauf in Erwägung, daß dieser Termin nicht eher anberaumt werden könne, als bis die Anzeigen über die in den gemischten Korps und in den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkünfte bei der Bundesversammlung eingegangen seyn würden; da diese aber in dem in der 1. Sitzung dieses Jahres auf heute festgesetzten Termin noch nicht erfolgt sind, und nach obigen zu Protokoll gegebenen Aeußerungen noch nicht erfolgen konnten, so wurde beschloffen, den Termin zur Erstattung der Anzeigen über die in den gemischten Korps und in den verschiedenen Abtheilungen derselben getroffenen Uebereinkünfte auf den 14. März dieses Jahres zu erstrecken, wonächst an ermeldtem Tage der Termin zur Einreichung der Standes- und Diensttabellen definitiv anzuberaumen wäre. — (III. Organisation des zehnten Armeekorps.) Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: Der substituirt Herr Gesandte, v. Penz, zeigt an, die Staaten der 2. Division des 10. Armeekorps haben zu Ausbildung ihrer innern Organisation eine Kommission niedergesetzt, welche über dieselbe eine Vereinbarung getroffen, solche in einer Schlußakte zusammenzufaßt, unterzeichnet und an ihren höchsten und hohen Kommitenten zur Ratifikation eingesandt hat. Nach Erfolg dieser Ratifikation von Seiten aller theilnehmenden Regierungen, wird, mit Beziehung auf die darüber vorhandenen Bundesbeschlüsse, der Inhalt dieser Schlußakte an die hohe Bundesversammlung mitgetheilt werden. — Der großherzogl. mecklenburg-

schwerins und strelitzische Gesandte, Hr. v. Penz, schloß sich dieser Erklärung an, und will alles, was in Gemäßheit der erwähnten Schlußakte erfolgt, seiner Zeit anzeigen. — Der Herr Gesandte der 15. Stimme äußerte sich in gleichem Sinne, und will seiner Zeit das hierher Geeignete von der Schlußakte vorlegen. — Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr v. Leonhardt: Ich bin von des Fürsten zu Lippe Durchlaucht befehligt, dieser hohen Versammlung anzuzeigen, daß das lippsche Kontingent der herzogl. oldenburgischen Halbbrigade angeschlossen werde, und Sie nicht zweifeln, daß die mit Sr. herzogl. Durchl. von Holsteins Oldenburg schon seit geraumer Zeit über die Naturalstellung und Vereinigung des Kontingents mit der dortigen Halbbrigade gepflogenen Unterhandlungen ohne Verzug zum Abschlusse gedeihen würden. Hiermit verbinde ich die fernere Anzeige, daß die Kontingente von Waldeck und Schaumburg-Lippe sich mit der königl. dänisch-holsteinischen Brigade vereinigen werden, die Verhandlungen in Betreff der Reliquien u. in vollkommener Sprache sind, und, in Folge der königl. dänischer Seits geäußerten höchst liberalen Gesinnungen, es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Verhandlungen alsbald zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht werden können. — Der substituirt Herr Gesandte für Holstein und Lauenburg, Herr v. Penz, nimmt die Erklärung wegen Schaumburg-Lippe und Waldeck an, und der Herr Gesandte der 15. Stimme äußerte für Holstein-Oldenburg, auf die Erklärung des Herrn Gesandten der 16. Stimme wegen Vereinigung des lippsch-dermoldischen Kontingents mit dem oldenburgischen, die Geneigtheit Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Oldenburg, das Kontingent des Herrn Fürsten von der Lippe mit der oldenburgischen Halbbrigade zu vereinigen. — Der Herr Gesandte der freien Städte für Lübeck, Bremen und Hamburg: Da sich der Gesandte wegen der angezeigten Vereinigung des fürstl. lippsch-dermoldischen mit dem herzogl. oldenburgischen Kontingente, so wie der fürstl. waldeckischen und schaumburg-lippschen Kontingente mit dem königl. dänisch-



Hollsteinischen Kontingente, ohne Instruktion befände, so müsse sich derselbe, unter Beziehung auf seine in der ersten Sitzung dieses Jahres abgegebene Erklärung das Weitere diesfalls vorbehalten.

(Fortsetzung folgt.)

### Frankreich.

Paris, den 25. Febr. Gestern, Sonntags, hat die Kammer der Deputirten keine Sitzung gehalten. In den Tuilleries war große Cour.

Der König hat unterm 15. und 19. Dez. den gewissen Ministern Laine, Simeon, Pasquier und Portal jährliche und lebenslängliche Pensionen, und zwar jedem der beiden erstern von 20,000 Fr., und jedem der beiden letztern von 12,000 Fr. bewilligt.

Die Municipalität zu Orleans hat kürzlich Folgendes durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen: „Der Maire, in Kenntniß davon gesetzt, daß Uebelgesinnte, die sicherlich der Stadt gar nicht angehören, geheime Agenten jener gefährlichen Wesen, für welche der Frieden eine Qual und die Unruhen ein Glück sind, durch lügenhafte Erzählungen den am wenigsten unterrichteten Theil seiner Administrirten irre zu führen suchen; in Erwägung, daß dieser Theil der Einwohner, eben weil er der am wenigsten unterrichtete ist, um so größere Ansprüche auf seine Sorgfalt hat, warnt ihn vor denjenigen, welche ihn zum Ungehorsam könnten verleiten wollen, und benachrichtigt ihn, daß er mit Kraft sich der Mittel bedienen wird, welche in seiner Gewalt sind, um jeder Unordnung zuvorzukommen oder Einhalt zu thun, und deren Urheber der ganzen Strenge der Gesetze zu überliefern. Der Maire, überzeugt von dem guten Geiste der Einwohner von Orleans, hofft, daß er nicht in den Fall kommen wird, zu Handlungen der Strenge schreiten zu müssen, die stets seinem väterlich gesinnten Herzen widerstreben werden.“

Folgendes sind die Hauptbestimmungen des Sanitätsgesetzes: Der 1. Art. lautet also: „Der König bestimmt durch Verordnungen: 1) die Länder, deren Ausfuhrartikel beständig oder temporär den Gesundheitsverfügungen unterworfen seyn sollen; 2) die auf den Küsten, Rheden, in den Seehäfen und anderwärts zu beobachtenden Maßregeln; 3) die aussergewöhnlichen Maßregeln, welche das Eintreten oder die Furcht vor einer Seuche an den auf feste Land stoßenden Grenzen oder im Innern erheischen können. Er ordnet die Befugniß, die Bildung und den Distrikt der mit Vollziehung jener Maßregeln beauftragten Behörden oder Verwaltungen an, und erteilt ihnen die Macht, einstweilen, in dringenden Fällen, die Gesundheitsmaßregeln auf unvermuthet bedrohte Landestheile anzuwenden. Die kön. Verordnungen oder obrigkeitlichen Akten, welche die Anwendungen der Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes auf einen Theil des französl. Gebietes verordnen, sollen, so wie das Gesetz selbst, in jeder dieser Verfügung zu

unterwerfenden Gemeinde bekannt gemacht und angeschlagen werden. Die im Gesetze ausgesprochenen Strafen können erst nach dieser Bekanntmachung angewendet werden.“ Der 2. Art. betrifft die zur See herkommenden Waaren, aus Ländern, die gewöhnlich und in diesem Augenblicke gesund sind. Der 3. Art. unterwirft die Ausfuhrwaaren nicht gewöhnlich gesunder Länder drei verschiedenen Verfahrensweisen. Der 4. Art. bezieht sich auf die Quarantaine besagter Waaren. Der 5. Art. besagt: „Im Fall der Unmöglichkeit, ansteckende Waaren zu reinigen, zu erhalten oder ohne Gefahr weiter zu bringen, können, ohne Verbindlichkeit zum Ersatz, die Thiere getödtet oder verscharrt, die materiellen Gegenstände zerstört oder verbrannt werden. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel soll durch Verbalprozesse bescheinigt werden, die bis zum Beweis ihrer Falschheit anerkannt werden.“ Im 6. Art. heißt es: „Jedes Schiff, jedes Individuum, das, den Verordnungen zuwider, versuchen würde, frei durchzudringen, einen Gesundheitskordon zu überschreiten, oder von einem angestekten oder verbotenen Orte nach einem andern überzugehen, der es nicht wäre, soll, nach geschehener Aufforderung, sich zurückziehen, mit Gewalt zurückgetrieben werden, und zwar unbeschadet der verurtheilten Strafen.“ Art. 7. „Jede Uebertretung der Gesundheitsgesetze und Verordnungen wird bestraft: Mit Tod, wenn sie einen Verkehr mit Ländern, deren Ausfuhrwaaren für angestekt erklärt sind, oder mit eben diesen Waaren, oder mit angestekten Waaren, Dörtern oder Personen, bewirkt hat. Mit Haft und mit einer Geldbuße von 200 Fr. bis 20,000 Fr., wenn sie einen Verkehr mit Ländern, deren Ausfuhrwaaren für verdächtig erklärt sind, oder mit solchen Waaren, oder mit verdächtigen Orten, Personen oder Dingen bewirkt hat. Mit 1 bis 10jähriger Haft und mit einer Geldbuße von 100 Fr. bis 10,000 Fr., wenn sie einen Verkehr mit verbotenen Orten, Personen oder Dingen bewirkt hat, die, ohne in einem der angegebenen Fälle zu seyn, dem freien Verkehr nicht offen ständen. Die nämliche Strafe verurtheilt diejenigen, die sich eines verbotenen Verkehrs mit Personen oder Dingen, welche einer Quarantaine von verschiedener Frist unterworfen sind, schuldig machen. Jedes Individuum, das wissentlich Personen oder Dinge den Gesundheitsverordnungen zuwider empfängt, verurtheilt die nämlichen Strafen, wie der Ueberbringer oder der Schuldige, der auf frischer That ergriffen wird.“ Art. 8. „Hat die Uebertretung der im vorigen Artikel bemeldeten Verordnung über angestekte Waaren kein Eintreten einer Seuche veranlaßt, so können die Gerichtshöfe die bloße Haft und die im 2. Paragraph desselben Artikels verordnete Geldbuße aussprechen.“

(Beschluß folgt.)

### Oestreich.

Am 21. Febr. fanden zu Wien die Metalliques zu 75 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 663.



## Preussen.

Berlin, den 23. Febr. Der Staatsminister Freiherr von Humboldt ist aus Schlessen zurück hier angekommen.

## Spanien.

Madrid, den 14. Febr. Heute Morgens 10 Uhr begab sich der König mit Gemahlin und Familie, unter Raonendonner und lebhaftem Zujuchzen des Volks, aus seinem Pallaste in die Versammlung der außerordentlichen Cortes, um deren Session zu schließen, bei welcher Gelegenheit Sr. Maj. folgende Rede hielten: „Meine Herren Deputirten, es ist süß und beruhigend für mich, in dieser hohen Versammlung ankündigen zu können, daß alle, während der Session der außerordentlichen Cortes angenommenen gesetzgeberischen Maßregeln, viel beigetragen haben, und viel beitragen werden, um das bewundernswürdige Werk unserer politischen Wiedergeburt zu fördern, und daß einige wenige weitere Anstrengungen dieser Art in kurzer Zeit demselben das Siegel der Vollendung ausdrücken werden. Ich will nicht von den Arbeiten sie unterhalten, welche sie beschäftigt haben, wie zum Beispiele von der Organisation der Häfen und der Douanen, von den in den Tarifen des Handels eingetretenen Verbesserungen, die, indem sie seine Grenzen ausdehnen, der Kontrebande ein Ziel setzen, und unserer Industrie alle Reizmittel darbieten, demselben einen immer höhern Aufschwung zu geben. Ich kann nicht umhin, die größten Lobsprüche den zwei großen und mühsamen Unternehmungen der span. Territorialeintheilung und des peinlichen Gesetzbuches zu ertheilen; letztere, die wohl die schwierigste und erhabenste war, ist ganz das Werk der Weisheit und des Eifers der außerordentlichen Cortes. Ihre Namen allein werden die Wichtigkeit dieser zwei großen Unternehmungen verkünden, deren Nothwendigkeit dringend und allgemein bekannt war, und deren wohlthätige Einwirkung sich täglich mehr bewähren wird. Ich wünsche mir Glück, und freue mich bei dem einzigen Gedanken an diese zwei Denkmäler des spanischen Charakters, der, wie sein Wahlspruch mit Recht sagt, standhaft ist in dem, was er unternimmt, und dem es stets gelingt, das schwerste und rühmlichste Ziel zu erreichen. Die H. Deputirten werden, auf ihrer Rückkehr nach ihren Provinzen, von Zeugnissen der Dankbarkeit der Nation und der meinigen begleitet, und ich erwarte von ihren patriotischen Tugenden und ihrem weisen Rathe, daß sie die Ordnung und die Ruhe handhaben werden, worin das einzige Mittel liegt, das konstitutionelle System zu befestigen, von dessen genauer und pünktlicher Beobachtung das Wohl und das Glück der edelmüthigen span. Nation abhängen.“ — Der Präsident, welcher dem Könige antwortete, sagte am Schlusse seiner Rede: „Ew. Majestät dürfen stolz auf den großen Antheil seyn, den Sie an dem Werke unserer politischen Wiedergeburt haben; Sie dür-

fen stolz darauf seyn, einen Thron einzunehmen, welcher in der Konstitution und in den Cortes unerschütterliche Stützen findet, einen Thron, welcher das Glück Ihrer erhabenen Familie und das aller Spanier machen wird, während wir, nachdem wir die Gewalt nieß bergelegt, welche uns das Gesetz zugetheilt hatte, stets unsere Wünsche auf das Wohl und Glück unseres Vaterlandes richten, und durch Beispiel und Zureden beweisen werden, wie unwandelbar unsere treue Anhänglichkeit an die politische Konstitution der Monarchie, unser Gehorsam gegen die Gesetze und unsere Verehrung für die geheiligte Person Ew. Maj. ist.“ — Der König wurde auf der Rückkehr nach seinem Pallaste von dem Volke eben so jubelnd begrüßt, wie auf seiner Hinfahrt.

Riego, der sich seit einigen Tagen mehrmals öffentlich gezeigt, hat, wie es heißt, die Weisung erhalten, sich morgen bei dem Lever des Königs einzufinden. Diese Sage ist vielleicht ungegründet; indessen spannt sie doch die öffentliche Neugierde aufs höchste.

## Türkei.

(Aus dem östreichischen Beobachter vom 22. Febr.) Nachrichten aus Belgrad zufolge, war daselbst durch einen von Churschid Pascha an den dortigen Statthalter abgeschickten Zatar, der nach Berechnung der Zeit, die er unterwegs zugebracht haben mußte, zwischen dem 2. und 3. d. aus dem Lager vor Janina abgegangen seyn konnte, die Nachricht eingelaufen, daß Ali Pascha von den Seinigen an Churschid Pascha lebendig ausgeliefert worden sey, der ihn sogleich in Fesseln legen lassen, und den Hergang der Sache nach Konstantinopel berichtet habe, von wo er nun die weiteren Befehle erwarte. Die äußerst bedrängte Lage, in der sich Ali Pascha, den jüngsthin mitgetheilten Berichten aus Prevesa vom 1. d. M. zufolge, befunden hatte, giebt obiger Nachricht, über deren Grund oder Ungrund wir auf andern Wegen bald nähern Aufschluß erhalten müssen, viele Wahrscheinlichkeit.

(Aus der allgemeinen Zeit. vom 27. Febr.) Semtin, den 14. Febr. Seit gestern versichert der Pascha von Belgrad, er habe durch Tataren Nachrichten erhalten, daß der furchtbare Ali Pascha von Janina durch seine eigenen Leute, welche meistens Albanesen waren, lebendig an seinen Gegner, Churschid Pascha, ausgeliefert worden sey. Dieses Ereigniß wäre, wenn es sich bestätigte, für die Pforte von großer Wichtigkeit, da wahrscheinlich seine Schätze auch in ihre Gewalt kämen. Unsere Griechen behaupten indessen, ganz im Widerspruche mit obiger Nachricht, Churschid Pascha befinde sich selbst in einer schlimmen Lage, und sey von den Insurgenten im Rücken bedroht. Sollte Ali Pascha wirklich vernichtet seyn, so würde dadurch die Lage von Morea viel gefährlicher, weil die Türken ihre Streitkräfte gegen diesen Brennpunkt des Krieges ungetheilt verwenden könnten. — Die Unterwerfung der Salioten soll allein das Werk englischer Agenten seyn, welche Gold mit vollen Händen spendeten.



## Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

28. Februar	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind
Morgens 7 $\frac{1}{2}$	28 Zoll 6,5 Linien	1,5 Grad über 0	59 Grad	Nord
Mittags 1 $\frac{1}{2}$	28 Zoll 6,1 Linien	8,0 Grad über 0	48 Grad	Nordost
Nachts 10	28 Zoll 5,1 Linien	2,3 Grad über 0	52 Grad	Nordost

In der Nacht leicht gefroren; einzelne leichte Wolken; Abends der Himmel völlig rein.

## Theater-Anzeige.

Sonntag, den 3. März: Der Schutzgeist, dramatische Legende in 6 Akten, mit Verbindung des Vorspiels, von Koberus.

## Literarische Anzeige.

Bei H. J. Hölcher in Koblenz ist erschienen, und an alle Buchhandlungen versandt, in Karlsruhe zu haben bei Braun:

Der Kampf für Recht und Wahrheit in dem 5jährigen Kriminalprozeß gegen Peter Anton Fonk von Köln, von ihm selbst herausgegeben, und seinen Mitbürgern zur Beherzigung gewidmet. 16 Hefte, geh. Preis 1 fl.

Gewiß höchst interessant ist vorzüglich für Rechtsgelehrte diese treu aus den Akten gezogene Denkschrift des Angeklagten, wodurch sich jedem Unbefangenen dieser wichtige Prozeß in einem ganz neuen Lichte darstellt.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Bei der heute erfolgten zweiten Serien-Ziehung für das Jahr 1822 wurden nachstehende Nummern gezogen:

Serie-Nro. 511	enthaltend	Loos-Nro. 51,001 bis 51,100
= 539	"	" 53,801 = 53,900
= 421	"	" 42,001 = 42,100
= 971	"	" 97,001 = 97,100
= 294	"	" 29,301 = 29,400
= 837	"	" 83,601 = 83,700

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 2. März 1822.

Großherzogl. Badische Amortisationskassa.

Karlsruhe. [Bau-, Nutz- u. Brandholz-Versteigerung.] In der aufgeschauenen Dammlinie des s. g. Kesselsbrückerwaldes, dem herrschaftlichen und Iffesheimer Gemeindeanttheile, zunächst Forstheim, werden nächsten Freitag und Samstag, den 1. und 2. März, gegen 220 Stük saubere Eichen und Kufchen Bau- und Nutzholzkölge, so wie Montag, den 4. desselben, 150 Klafter derlei Scheiterholz nebst 5000 Stük Wellen im Aufstreich vergeben, wobei sich die Liebhaber jeden Tag früh 9 Uhr an Ort und Stelle einfinden und vorher die Konditionen vernehmen wollen.

Karlsruhe, den 24. Febr. 1822.

Großherzogliches Forstamt.  
v. Holzinsg.

Weinheim. [Wein-Versteigerung.] Den 6.

des nächsten Monats März, Morgens 9 Uhr, lasse ich in meiner Behausung auf dem Markt, der katholischen Kirche gegenüber, versteigern:

- 13 Fuder 18iger rothen Wein ? Weinheimer Gewächs
- 8 do. do. weisen do. } von den besten Lagen.
- 1 do. do. do. Landenbacher.
- 3 do. do. do. Elstädter.

Die Proben können jeden Tag und bei der Versteigerung an den Fässern genommen werden.

Weinheim an der Bergstraße, den 16. Febr. 1822.

Johannes Schaaff jun.

Karlsruhe. [Aufforderung.] Zur völligen Richtigstellung der Kreisassessor Schrottschen Verlassenschaft dahier, und auf Verlangen der Wittve, ihres Verstandes und des Vormundes der Kinder, letzterer in der Eigenschaft als Verächter-Erben, werden anmit alle Personen, welche an gedachte Verlassenschaft eine Forderung machen wollen, erinnert, sich in Balde bei unterzeichneter Stelle damit zu melden, und die Beweisurkunden vorzulegen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche in die gedachte Verlassenschaft schuldig sind, eingeladen, ihre Schuldposten, so weit es noch nicht geschehen, mündlich oder schriftlich anzugeben, auch um so gewisser alsbald zu berichtigen, als sonst richterliche Hülfe nachgesucht werden wird.

Karlsruhe, den 25. Febr. 1822.

Großherzogliches Stadtkassendirektorat.  
Obermüller.

Gengenbach. [Vorladung.] Der Refraktair, Basentin Faust von Nordrach, aus der Konfession für 1819, wird andurch aufgefordert, mit Frist von 6 Wochen entweder vor Großherzoglicher Kantons-Inspektion zu Kastatt, oder vor dasigem Amt sich zu stellen, widrigenfalls gegen denselben nach der Landeskonstitution sürgeföhren werden würde.

Gengenbach, den 22. Febr. 1822.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Post.

Heidelberg. [Gärerei- und Pflanzen-Verkauf.] Unterzeichneter empfiehlt sich hiermit bestens mit allen möglichen Sorten Gemüß-, Blumen-, Feld- und Waldsaamen, worüber Verzeichnisse gratis zu haben sind; nebst diesen sind zu haben alle Arten Obstbäume, fruchttragende und schönblühende Gesträucher, säubndblühende Rabatten- und Topfplanzen, Neffenableger bis 200 Sorten, Zwiebeln von Veraria Pauvania oder Jägerlilien pr. 100 à 5 fl., Nimmer und Darmstädter Spargelwurzeln, 3jährig, pr. 100 à 1 fl. 30 kr., 2jährig 1 fl. 12 kr. Immer in billigsten Preisen bei Handelsgärtner

M. Walther, in Heidelberg.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: P. Macklot.